



Bauernverband
Mecklenburg-Vorpommern

Der Präsident

Bauernverband M-V e. V., Trockener Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Agrarausschuss
Die Vorsitzende
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Nur per Mail: pa6mail@landtag-mv.de

bitte stets angeben: 21

01.12.23

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts (Drs. 8/2594);
öffentliche Anhörung am 10. Januar 2024;
Beantwortung Fragenkatalog**

Sehr geehrte Frau Dr. Rahm-Präger,

wir bedanken uns für die Einladung zu einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Landesjagdgesetzes. Sie finden nachfolgend unsere maßgeblichen Anmerkungen und Anregungen zu dem Fragenkatalog des Agrarausschusses aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der jagdlichen Grundeigentümer.

Soweit in unseren nachfolgenden Ausführungen Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichwertig alle Geschlechteridentitäten gemeint und bezeichnet.

Allgemeines

Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs haben Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftler, daneben aber insbesondere auch auf die Jagdrechtsinhaber, nämlich Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossen. Im Bauernverband ist der Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden organisiert, dieser vertritt derzeit die Interessen von 469 Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Mecklenburg-Vorpommern. Wir werden uns daher in unseren Ausführungen schwerpunktmäßig auf diese Belange beziehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im LJagdG gehen über den Koalitionsvertrag weit hinaus. Bei vielen Regelungen, insbesondere auch die Revierinhaber betreffend, sehen wir zum Teil keine Notwendigkeit. Wir können aber auch nicht die Motivation des Gesetzgebers für viele Regelungen erkennen, da eine Gesetzesbegründung fehlt oder nur sehr rudimentär vorhanden ist. Dies ist deutlich zu kritisieren. Ziel jeder einzelnen Neuregelung im Landesjagdgesetz sollte es sein, den Regelungsinhalt so konkret zu gestalten

oder eine entsprechende Gesetzesbegründung vorzunehmen, dass die Rechtssicherheit erhöht wird und Rechtsstreitigkeiten möglichst vermieden werden.

Grundsätzlich sollten bei einer Neugestaltung des Landesjagdgesetzes die Eigentumsrechte gewahrt und Anreize für die ehrenamtliche Tätigkeit der Jagdvorstände gesetzt werden. Für beides findet sich Gegenteiliges im Gesetzentwurf.

Eingriffe in das Jagdrecht – als Bestandteil des Eigentumsrechts – werden abgelehnt und sind nicht hinnehmbar. Der Gesetzentwurf enthält hier aus unserer Sicht kritische Regelungen.

Er sieht außerdem Regelungen vor, die die Verantwortung des ehrenamtlich tätigen Jagdvorstands ohne Not deutlich erhöhen und dazu führen könnten, dass künftig noch weniger Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes vorhanden ist.

Schließlich hat die Praxis in der Vergangenheit gezeigt, dass die jagdrechtlichen Landesregelungen Regelungslücken aufweisen, die auch nicht durch das Bundesjagdgesetz geschlossen werden, jedoch für die Tätigkeit von Jagdvorständen eine wesentliche Rolle spielen. Hierzu haben wir entsprechende Ergänzungsvorschläge erarbeitet, für deren Prüfung und Übernahme in das Landesjagdgesetz wir plädieren.

1. Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt? Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe, und wie können diese realisiert werden?

Wir begrüßen ganz ausdrücklich den Erhalt der Präambel, da sie aus unserer Sicht der Erläuterung des Gesetzeszweckes ganz maßgeblich dient und als Auslegungshilfe bei allen konkreten Gesetzesregelungen heranzuziehen ist. Dies betrifft insbesondere die wichtige Aussage, dass die freilebende Tierwelt wesentlicher Bestandteil der Natur ist, ebenso die Hege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Ergänzungen in der Präambel dienen unseres Erachtens der Konkretisierung und Berücksichtigung anderer wichtiger Belange. Bei der Neufassung jagdlicher Regelungen im Landesjagdgesetz sehen wir allerdings ein hohes Konfliktpotential und ggf. auch einen Nachbesserungsbedarf. Grundsätzlich kommt hier die Bedeutung der Präambel zum Tragen, z. B. als Schranke bei der Frage von einer scheinbar unbeschränkten Abschussmöglichkeit bestimmter Wildarten bzw. Altersklassen.

2. Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?

Im Gesetzentwurf heißt es in § 1 Nr. 4, dass das Gesetz dazu dienen soll, „die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Maß zu begrenzen und damit eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen“. Da aus unserer Sicht nach aktuellem Stand eine Definition der standortgerechten Baumarten nicht möglich ist, möchten wir entsprechend der Stellungnahme der Deutschen Wildtierstiftung zum Referentenentwurf des Landesjagdgesetzes ebenfalls vorschlagen, sich auf die Baumarten des Oberstandes zu fokussieren.

Nach unserem Verständnis umfasst die Naturverjüngung begrifflich nicht die Waldanpflanzung.

Es liegt auf der Hand, dass eine Naturverjüngung grundsätzlich ohne Zäunung eine gezieltere Bejagung erfordert. Eine Ausrichtung auf die bedingungslose Bejagung möchten wir jedoch deutlich kritisieren. Insoweit enthält § 1 Nr. 4 die richtige Klarstellung, dass Schäden eines bestimmten Umfangs hinzunehmen sind. Auch der aus der Präambel folgende Schutzauftrag des Wildes ist hier zu berücksichtigen, insbesondere der Grundsatz der Jagdethik. Ein „Totalabschuss“ des Wildes kann und darf nicht das Ziel eines Landesjagdgesetzes sein. Um hier den erforderlichen Ausgleich zu wahren, wäre aus unserer Sicht eine Klarstellung in § 1 Nr. 4 LJagdG-E wünschenswert, wonach es heißen sollte „und damit eine Verjüngung und Bewirtschaftung **der Baumarten des Oberstandes im Wesentlichen** ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen“.

Aus Sicht der Landwirte ist darauf zu achten, dass die waldbaulichen Interessen nicht einseitig in den Vordergrund rücken. Die Pflicht zur Verhinderung von Wildschäden betrifft die Wald- und Landwirtschaftsflächen gleichermaßen. Der hohe Schwarzwildbestand darf nicht in den Hintergrund rücken, hier ist gleichermaßen eine stringente Bejagung erforderlich. Dies auch vor dem Hintergrund der Afrikanischen Schweinepest und ihrer damit verbundenen Folgen.

3. Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?

Wir lehnen eine Mindestabschussplanung im Gesamtzusammenhang der Gesetzesnovellierung ab, da sie einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Jagdrechtsinhaber darstellt. Ziel muss es sein, angepasste Wildbestände zu erhalten, nicht jedoch eine maximale Reduzierung. Dies entspricht unseres Erachtens auch nicht dem gesamtgesellschaftlichen Anspruch an eine vielfältige Naturlandschaft.

Die Erfüllung der Mindestabschusspläne ist grundsätzlich Sache der Jäger, nicht der Jagdrechtsinhaber. Insofern ist die Frage etwas missverständlich formuliert.

Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 LJagdG –E sind die Jagdrechtsinhaber weiterhin an den Abschussplänen zu beteiligen, indem sie ihr (schriftliches) Einvernehmen zu den durch den Pächter vorzulegenden Abschussplan erteilen müssen. Fehlt dieses Einvernehmen, hat nach geltender Rechtslage die zuständige Jagdbehörde den Abschussplan festzusetzen.

Dieses Recht auf Einbeziehung der Jagdrechtsinhaber würde durch die Neuformulierung allerdings aufgebrochen werden, indem die Jagdbehörde im Fall des fehlenden Einvernehmens eine abweichende Festsetzung vornehmen kann. Äußert sich die Behörde bis zum 31.3. gar nicht, gilt der Abschussplan als bestätigt. Die geplante Neuregelung zur Einvernehmensregelung führt also dazu, dass eine fehlende Beteiligung der Jagdrechtsinhaber in den meisten Fällen folgenlos bleiben wird. Dies ist deutlich zu kritisieren. Wir fordern die Beibehaltung dieser Regelung als Sollvorschrift. Anderenfalls wird in der Praxis kein Anreiz mehr bestehen, die Revierinhaber wie gesetzlich vorgesehen in die Abschussplanungen einzubeziehen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung in § 21 Abs. 3 und 4 LJagdG – E vor:

(3) Die Pächterin oder der Pächter eines Jagdbezirkes stellt für alle Abschusspläne das Einvernehmen mit dem Verpächter her.

*(4) Abschusspläne, die die Anforderungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllen oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, ~~können sind~~ durch die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat bis zum 31. März abweichend ~~festgesetzt werden~~ festzusetzen. Äußert sich die Jagdbehörde nicht bis zum 31. März, gilt der jeweilige Abschussplan **außer im Falle des fehlenden Einvernehmens** als bestätigt.*

4. Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?

Die Mindestpachtdauer für Jagdpachtverträge soll gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 LJagdG-E von derzeit 9 bzw. 12 Jahre auf 6 Jahre gesenkt werden. Aus Sicht der Jagdrechtsinhaber verspricht diese Regelung auf den ersten Blick eine höhere Flexibilität bei der Verpachtung, da damit eine mögliche kürzere Pachtdauer, nicht jedoch eine zeitliche Beschränkung verbunden wäre. Allerdings sehen wir eher Nachteile. Mit der Aufstellung von jagdlichen Einrichtungen und Hegemaßnahmen sind nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen verbunden, die zu tragen der Jagdpächter davon abhängig machen wird, durch eine entsprechende Vertragsdauer eine Amortisation zu erlangen. Unter diesem Gesichtspunkt könnte sich eine Vertragslaufzeit von nur 6 Jahren nachteilig auch in Hinblick auf die Hege und Effektivität der Jagd auswirken. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der Jagdgenossenschaften genau diese Vertragsdauer bei Neuverpachtungen zum Streitpunkt führt, was aus unserer Sicht vermieden werden sollte und auch nicht erforderlich erscheint. Insofern wäre durchaus eine mittlere Mindestpachtdauer von 9 Jahren weiterhin angemessen.

5. Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?

Dieses komplexe Thema obliegt nicht unserem Einschätzungsvermögen. Wir möchten aber daran erinnern, die vielfältigen Schadensarten im Blick zu behalten (Unwetter/Sturm, Schädlingsbefall/Borkenkäfer), die eine Waldentwicklung erheblich beeinträchtigen. Wildschäden spielen sicherlich eine Rolle, sind jedoch nach unserem Verständnis nicht eine Hauptursache. Aus unserer Sicht gilt es hier, über mittelfristige wissenschaftliche Untersuchungen Ergebnisse für eine weitere Einschätzung abzuwarten.

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?

-

7. Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?

Wir möchten auf unsere Antwort unter Frage 1 und 2 verweisen. Ein Waldumbau vollständig ohne Schutzmaßnahmen ist aus unserer Sicht nicht möglich.

8. Wie bewerten Sie die Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke?

Nach der Entwurfsregelung in § 5 Abs. 1 Nr. 10 LJagdG sollen u. a. Freiflächenphotovoltaikanlagen zu befriedeten Bezirken erklärt werden.

Aus Sicht der Jagdrechtsinhaber wurde diese Frage seit langem kontrovers diskutiert. Nach dem Verständnis vieler Jagdgenossenschaften zählen diese Flächen aufgrund der Umzäunung quasi als befriedetes Gebiet und sie werden – derzeit fälschlicherweise – aus der bejagbaren Fläche herausgerechnet. Insofern könnten praktische Erwägungen dafür sprechen, ebenso die Tatsache, dass eine Jagd mit Waffen innerhalb dieser Anlagen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich ausgeschlossen sein dürfte. Auch ist zu berücksichtigen, dass Eigentümer der Flächen von Photovoltaikanlagen als Jagdgenosse weiterhin Stimmrecht und einen Anspruch auf Reinertragsauszahlung haben.

Demgegenüber stehen jedoch aus unserer Sicht Nachteile, die den Vorteilen klar überwiegen. Darüber hinaus sind Folgefragen und Probleme mit einer Befriedung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbunden. Daher schlagen wir vor, diese Flächen als bejagbare Flächen zu belassen. Im Einzelfall sind andere Lösungen über eine Antragsbefriedung gemäß § 5 Abs. 2 LJagdG möglich, ggf. könnte hier auch über ein Antragsrecht des Revierinhabers nachgedacht werden. Ebenso könnte der Gesetzgeber eine Regelung prüfen und verabschieden, wonach sich – in Abweichung von einem einheitlichen Reinertragsanspruch gemäß § 10 BJagdG – in den umzäunten Photovoltaikanlagenflächen der Reinertragsanspruch nach den dort vereinbarten bzw. realisierten Pachteinnahmen berechnet.

Aus unserer Sicht sprechen für den Erhalt als bejagbare Fläche und gegen eine Befriedung folgende Punkte:

- Zunächst einmal sollte die Dimension der neu entstehenden befriedeten Flächen betrachtet werden, auch in Hinblick auf die noch erwartbaren und rechtlich potentiell möglichen Photovoltaikfreiflächenanlagen. Der Flächenumfang insgesamt ist nicht unerheblich – 5.000 ha Freigabe durch das Land im Wege der raumordnerischen Zielabweichungsverfahren derzeit, hinzukommen Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern. Die Photovoltaik-Strategie der Bundesregierung setzt auf einen massiven Ausbau auch der Freiflächenanlagen in den kommenden Jahren. Der Ausbau hinsichtlich von Agri-Photovoltaikanlagen und sog. Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen steht erst am Anfang, der Flächenumfang hier ist kaum einschätzbar.
- Dies vorausgeschickt stellt sich die Frage, ob die Befriedung in einer derartigen Größenordnung dem Reviersystem des deutschen Jagdrechts ausreichend Rechnung trägt. Es sollte grundsätzlich dabei verbleiben, dass alle bejagbaren Flächen auch rechtlich so eingestuft werden und eine Herausnahme nur ganz ausnahmsweise erfolgen darf. Auch umzäunte Weideflächen mit Tieren sind grundsätzlich weiterhin bejagbare Fläche.

- Eine Bejagung ist innerhalb der Freiflächenanlagen möglich, wenn auch nur eingeschränkt. Dem kann jedoch Rechnung getragen werden durch entsprechende vertragliche Gestaltungen und Jagdpachtvereinbarungen im Jagdpachtvertrag.
- Wir sehen eine Bejagung dieser Flächen auch als erforderlich an. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sich die Photovoltaikanlagenflächen zu Rückzugs- und Sammelorten für die verschiedensten Raubwildarten entwickeln. Die beschränkten Befugnisse der Jagdausübung innerhalb befriedeter Bezirke dürften nicht ausreichen, dem entgegenzuwirken. Der Jagdausübungsberechtigte hat kein gesetzliches Betretungsrecht dieser Flächen.
- Eine Befriedung hätte ggf. erhebliche Auswirkungen auf die Existenz von Jagdbezirken. Nach § 6 Satz 1 LJagdG erlischt der gemeinschaftliche Jagdbezirk, wenn die bejagbare Fläche um mehr als ein Drittel unter die gesetzliche Mindestgröße sinkt. Darüber hinaus wird angenommen, obwohl nicht direkt im Gesetz geregelt, dass die bejagbare Fläche von wenigstens 100 ha im Zusammenhang bestehen müsse. Es würde nämlich dem Sinn der Vorschrift widersprechen, wenn die bejagbaren Restflächen verinselt innerhalb der übrigen Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes liegen würden und der Zusammenhang nur über nicht bejagbare Flächen hergestellt wäre (Horst Schulz, Das Jagdrecht in Mecklenburg-Vorpommern, Loseblattsammlung, § 6 Ziffer 2.1.2.).
- Agri-Photovoltaikanlagen werden ebenfalls eingezäunt, würden also – zumindest nach dem Wortlaut in § 5 Abs. 1 Nr. 10 LJagdG-E - der Befriedung unterfallen. Allerdings werden dort auch weiterhin landwirtschaftliche Kulturen angebaut. Die Landwirte haben also ein ganz wesentliches Interesse daran, dass auch dort Wildschäden möglichst nicht entstehen. Insofern wird die Befriedung auch aus diesem Grund abgelehnt.

9. Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?

- Siehe Antwort Frage 4

10. Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter-Abstand von Ufern zu verwenden?

-

11. Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?

-

12. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?

Hierzu möchten wir zunächst auf unsere Antworten zu Frage 1 und 2 verweisen.

Darüber hinaus haben wir folgende Anmerkungen.

Zu § 21 Abs. 1

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die in § 21 Abs. 1 S. 1 LJagdG-E neu aufgenommene Formulierung „sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können“ deutlich zu kritisieren, da völlig unklar ist, was damit konkret gemeint ist. Ziel muss es allein sein, Wildschäden zu verhindern bzw. zu minimieren. Es sollte bei der Regelung entsprechend des § 21 Abs. 1 S. 1 BJagdG verbleiben, wonach „der Abschuss des

Wildes so zu regeln ist, dass die berechtigten Ansprüche der Landwirtschaft.... auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben...“.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*(1) Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes auch **im Wesentlichen** ohne Schutzmaßnahmen verjüngen und ~~sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können~~ die berechtigten Ansprüche der Landwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben.*

Nach § 21 Abs. 1 Satz 4 LJagdG-E haben die Waldbesitzer die Erhebung des Zustandes der Vegetation zu dulden.

Wir bitten hier aus Eigentümersicht zu prüfen, inwieweit dieses Duldungsrecht im Landeswaldgesetz zu regeln ist. Weiterhin sehen wir ähnlich § 9 NatSchAG M-V weitere Regelungen für erforderlich an (Umfang der Duldungspflicht, ggf. Informationspflicht). Schließlich erfordert die Formulierung „...regelmäßig Gutachten zu erstellen“ aus unserer Sicht eine nähere Erläuterung – was ist unter „regelmäßig“ zu verstehen?

13. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke?

Hierzu möchten wir folgende Anmerkungen machen und auch Änderungsvorschläge unterbreiten.

Zu § 2 Abs. 1 bis 3 LJagdG-E

Die Voraussetzungen für eine Abrundung von Jagdbezirken sollen erleichtert werden. Insbesondere soll die Möglichkeit eröffnet werden, Abrundungsverträge zu schließen. Diese – in anderen Bundesländern seit langem praktizierte – Regelung wird vom Grundsatz her begrüßt. Es macht Sinn und entspricht dem Willen der Jagdbezirksinhaber, wenn diese vertraglich eine Abrundung regeln können.

Wir lehnen es jedoch ab, dass ein Abrundungsvertrag zwischen Jagdausübungsberechtigten geschlossen werden kann, dieser Passus ist daher zu streichen:

§ 2 Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 BJagdG)

(1) Jagdbezirke können abgerundet werden

1. durch Vertrag zwischen den beteiligten Jagdbezirksinhabern ~~oder Jagdausübungsberechtigten,~~
2. auf Antrag der beteiligten Jagdbezirksinhaber durch die Jagdbehörde oder
3. von Amts wegen durch Verwaltungsakt der Jagdbehörde.

Ebenso ist dann § 2 Abs. 3 Satz 2 LJagdG-E zu streichen:

(3) Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf die Abrundung der Zustimmung der Jagdpächterin oder des Jagdpächters. ~~Soll ein Jagdbezirk durch Vertrag zwischen den beteiligten Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächterin, Jagdpächter oder benannte Person nach § 3 Absatz 1a) abgerundet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Jagdbezirksinhaber.~~

Das Jagdausübungsrecht ist eigentumsrechtlicher Bestandteil des Jagdrechtes und nach Art. 14 GG geschützt. Bei einer Änderung der Reviergrenzen eines Jagdbezirkes durch Abrundungsmaßnahmen wird dieses Eigentumsrecht tangiert, so dass es aus unserer Sicht völlig ausgeschlossen ist, dass Jagdpächter Regelungen über Veränderungen von Jagdbezirken treffen können. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Zustimmung der Jagdbezirksinhaber nach § 2 Abs. 3 Satz 2 LJagdG-E vorgesehen ist. Im Übrigen wird bei jeder Abrundungsmaßnahme der betroffene Grundeigentümer ganz erheblich in seinem Jagdrecht tangiert und ggf. beschnitten, wenn er z. B. als Jagdgenosse an eine Eigenjagd abgerundet wird. Aus diesem Grund sind auch die Grundeigentümer zwingend in Abrundungsverfahren zu beteiligen, hierzu werden jedoch in dem Entwurf keine Aussagen getroffen. Es wird überhaupt kein Erfordernis und Bedürfnis gesehen, Jägern als Nutzungsberechtigte ein eigentumsrechtliches Abrundungsrecht zu gewähren. Für eine sinnvolle Abrundung reicht die Möglichkeit der Jagdbezirksinhaber, an der die Jagdausübungsberechtigten sich entsprechend mit Vorschlägen einbringen können, völlig aus. Jagdausübungsberechtigte leiten ihr Recht aus einem bestehenden Jagdpachtvertrag her. Erlischt dieser, haben sie keinerlei Befugnisse mehr in Hinblick auf den Jagdbezirk. Insoweit wäre auch ein Abrundungsvertrag zwischen Jägern obsolet, wenn einer der Jagdpachtverträge (vorzeitig) endet. Diese rechtliche Unsicherheit ist nicht tragbar, auch aus diesem Grund ist ein Abrundungsvertrag lediglich zwischen Nutzungsberechtigten nicht zielführend.

Zu § 2 Abs. 6 LJagdG-E

Mit dieser Regelung soll das bisherige Abrundungsverbot bei Unterschreiten der Mindestgröße (§ 2 Abs. 1 S. 3 LJagdG) aufgehoben werden.

Diese Regelung wird abgelehnt, ist nicht erforderlich und daher ersatzlos zu streichen.

Es stellt einen Eingriff in das bestehende Reviersystem dar, wenn durch Abrundungen Jagdbezirke so verkleinert werden können, dass diese nicht mehr die vorgeschriebene gesetzliche Mindestgröße aufweisen. Es stellt außerdem einen Eingriff in das jagdrechtliche Eigentum der Grundeigentümer dar, wenn durch Abrundungsentscheidungen ganze Jagdbezirke untergehen können.

14. Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?

- siehe Antwort Frage 2

15. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelung?

- Siehe Antwort Frage 13

16. Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?

- Siehe Antwort Frage 2 und 12

17. Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?

Wir plädieren für eine Aufnahme folgender Tierarten in das Jagdrecht und regen daher eine entsprechende Ergänzung in § 26 LJagdG-E an:

- 10. Europäischer Biber (*Castor fiber*)
- 11. Wolf (*Canis lupus*)
- 12. Wolfshybride
- 13. Goldschakal

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern wird der Erhaltungszustand des **Bibers** seit 2007 als günstig eingeschätzt. Damit erscheint eine Aufnahme in das Jagdrecht sachgerecht. Gleichzeitig ist es eine langjährige Forderung des Berufsstandes an die Politik, sich für eine Umstufung des Schutzstatus des Bibers in der FFH-RL einzusetzen.

Ein Nachteil für den Schutzstatus des **Wolfes** ist mit einer Aufnahme ins Jagdrecht nicht verbunden. Als Vorteil sehen wir jedoch ganz klar folgende Aspekte.

Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes ist aus unserer Sicht längst erreicht.

Im Koalitionsvertrag des Bundes heißt es, dass den Ländern europarechtskonform ein regional differenziertes Bestandsmanagement ermöglicht werden soll. Dies schließt nach unserem Verständnis auch eine Bejagung des Wolfes ein. Eine vollständige Umsetzung der FFH-RL in Bundesrecht ist aus unserer Sicht dringend nötig und würde dann auch die Möglichkeit einer Bejagung des Wolfes in einem bestimmten Rahmen ermöglichen. Bei einer gesicherten Population des Wolfes darf und muss der Wolf den gleichen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Landesjagdgesetzes unterliegen wie das übrige heimische Wild auch.

Weidetierhalter, die die Hauptlast des Artenschutzes für den Wolf tragen, sind gleichermaßen oft verbalen Angriffen aus der Bevölkerung ausgesetzt, wenn sie für eine Regulierung des Wolfes eintreten. Hier ist aus unserer Sicht auch die Politik gefragt, klar zu kommunizieren, dass Artenschutz nicht Tierschutz bedeutet und der Artenschutz dort Grenzen haben muss, wo kein umfassender Schutzbedarf (mehr) besteht. Auch aus diesem Grund sehen wir hier bei einer Aufnahme des Wolfes als jagdbare Tierart in das Landesjagdgesetz einen wichtigen Schritt zur Versachlichung des Themas in der Öffentlichkeit.

Aus unserer Sicht wäre es nicht konsequent, statt einer gesetzlichen Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ggf. auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 26 Abs. 2 LJagdG zurückzugreifen. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die bislang in der Jagdzeitenverordnung M-V aufgelisteten bejagbaren Tierarten in das Landesjagdgesetz überführt. (Auch) beim Wolf ist aufgrund seiner hohen Anpassungsfähigkeit, der

hohen Vermehrungsrate, der nicht vorhandenen natürlichen Feinde und schließlich aufgrund des weiterhin bestehenden Schutzregimes der FFH-RL davon auszugehen, dass eine Bestandsregulierung dauerhaft erforderlich sein wird. Aus diesem Grund macht es aus unserer Sicht Sinn, nicht den Verordnungsweg zu wählen.

Darüber hinaus könnte eine Aufnahme des Wolfes als jagdbare Tierart im Verordnungswege mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet sein. Z. B. wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob in diesem Fall die Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzverbänden tangiert wären (§ 63 Abs. 2 Nr. 4b i. V. m. § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG), außerdem schreibt § 26 Abs. 2 LJagdG als Voraussetzung für die Aufnahme weiterer jagdbarer Tierarten vor, dass und „soweit die Erhaltung eines artenreichen, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes oder die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen es erfordern“.

18. In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?

-

19. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?

Jagdgenossenschaften werden grundsätzlich durch ehrenamtlich gewählte Jagdvorstände gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese Aufgaben sind aus unserer Sicht äußerst anspruchsvoll, Jagdrechtsinhaber sind nicht zwangsläufig Inhaber von Jagdscheinen und daher darauf angewiesen, sich umfangreich Wissen der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Aufgabenerfüllung in Jagdgenossenschaften anzueignen. Hierzu ist festzustellen, dass teilweise wünschenswerte Regelungen im Bundes- und Landesjagdgesetz nicht enthalten sind, so dass hier entsprechende Vorgaben sehr hilfreich wären.

Darüber hinaus haften Jagdvorstände in dieser Funktion vollumfänglich mit ihrem Privatvermögen. Eine spezialgesetzliche Haftungsbeschränkung, wie beispielsweise bei Vereinen (§ 31a BGB) ist nicht vorhanden.

Darüber hinaus sehen wir weiteren Anpassungsbedarf.

Dies vorweggeschickt möchten wir folgende Ergänzungen im LJagdG vorschlagen:

Ergänzungsvorschlag - § 3 Abs. 6 NEU

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 3 Abs. 6 NEU vor:

„Die Entstehung eines Eigenjagdbezirkes hat der Eigentümer der Jagdbehörde unter Bezeichnung der Flurstücke anzuzeigen.“

Begründung:

Eigenjagden entstehen kraft Gesetzes, wenn die erforderliche Mindestgröße erreicht ist. Die betroffene Jagdgenossenschaft erlangt hiervon nur Kenntnis, wenn der Eigenjagdbesitzer die Entstehung kommuni-

ziert oder allenfalls dann, wenn die maßgeblichen Flächen in mindestens der Mindestgröße im gemeinschaftlichen Jagdbezirk (nicht jedoch in angrenzenden Jagdbezirken) liegen und bei einer Abfrage der Katasterdaten bereits grundbuchliche Veränderungen erfasst sind. Sind Flächen aufgrund von Erbfolge oder Bodenordnungsverfahren betroffen, hat die Jagdgenossenschaft keine Möglichkeit, Kenntnis von einer Eigenjagd zu erlangen. Gleichwohl ist sie verpflichtet, das Vorhandensein von Eigenjagden vor einer Verpachtung zu prüfen. Diese Flächen dürfen nicht verpachtet werden. Hierfür ist es erforderlich, dass Eigenjagdbesitzer Eigenjagden anmelden und die Jagdgenossenschaft über die untere Jagdbehörde entsprechende Informationen einholen kann.

Ergänzungsvorschlag zu § 4 LJagdG

Wir schlagen als Neuregelung in § 4 Abs. 2 LJagdG vor:

Wird in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Flächenzusammenhang zu einzelnen Flächen durch Eigenjagdbezirke unterbrochen, bleiben diese Flächen weiterhin Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, wenn sie ihrerseits die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen. § 8 Abs. 3 BJagdG gilt entsprechend, wobei die Mindestgröße 150 Hektar betragen muss.

Begründung:

Es ist gängige Verwaltungspraxis, dass bei einer Abtrennung von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch die Neuentstehung einer Eigenjagd die Entstehung einer neuen Jagdgenossenschaft für diesen abgetrennten Teil kraft Gesetzes angenommen wird. Diese Rechtsfolge ergibt sich jedoch nicht zwingend aus den gesetzlichen Regelungen, wirft eine Reihe von weiteren Rechtsfragen auf und bedeutet zusätzlichen Aufwand für alle Beteiligten (unklar ist z. B. auf welchen Flächen die JG bestehen bleibt und welche Flächen als der abgetrennte Teil gelten, Aufwand über Notvorstand und Wahl eines zusätzlichen Jagdvorstandes). In der Praxis wird diese Verfahrensweise von den Jagdgenossenschaften in der Regel als aufwendig und überflüssig erachtet. Stattdessen sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass auch bei einer Abtrennung von Flächen die Jagdgenossenschaft bestehen bleibt, eine Bejagung findet dann separat statt, indem z. B. die Fläche als eigenständiger Jagdbogen verpachtet wird.

Sofern eine Trennung gewollt ist, besteht auf Antrag die Möglichkeit einer Teilung gemäß § 8 Abs. 3 BJagdG. Abweichend von dem dortigen Erfordernis von 250 ha sollte jedoch diese Schwelle auf die Mindestgröße 150 ha abgesenkt werden.

Ergänzungsvorschläge § 8 Abs. 9 NEU und § 8 Abs. 10 NEU

Wir schlagen folgende Ergänzungen vor:

§ 8 Abs. 9 NEU: Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch die Einnahmen nicht gedeckten Bedarf Umlagen von den Jagdgenossen erheben. Die Umlagen können von der Jagdgenossenschaft wie Kommunalabgaben beigetrieben werden. § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Begründung:

Es scheint nicht ausgeschlossen zu sein, dass bei Einführung einer Kostenpflicht für Notvorstandsregelungen die Jagdgenossenschaften Umlagen ihrer Mitglieder erheben müssen, wenn keine ausreichenden finanziellen Rücklagen bestehen.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

§ 8 Abs. 10 NEU: Die Jagdgenossenschaft kann zur Deckung der Ausgaben für die Erfüllung ihrer Aufgaben in einem dafür erforderlichen Umfang Rücklagen bilden. Rücklagen werden bei der Berechnung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in Abzug gebracht.

Begründung:

Es entsteht immer wieder Streit innerhalb von Jagdgenossenschaften, inwieweit Rücklagen gebildet und diese vom Reinertrag abzugsfähig sind. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung ist dies nicht so ohne Weiteres möglich. Die Bildung von Rücklagen wird aber als erforderlich und sinnvoll angesehen – z. B. für die Führung des Katasters (Software, Wartung, Technik, Kontoführungsgebühren).

Wir schlagen aus Klarstellungsgründen folgende Ergänzungen in § 11 Abs. 7 LJagdG vor:

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 11 Abs. 7 nach Satz 3 NEU vor:

Beträgt die restliche Laufzeit des Jagdpachtvertrages nicht mehr die gesetzliche Mindestpachtdauer, findet § 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 S. 1 insoweit keine Anwendung.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 LJagdG sind Jagdpachtverträge, die gegen die Mindestpachtdauer verstoßen, nichtig. Diese Regelung gilt auch für Anpachtverträge, da auch die Anpachtung eine Form der Verpachtung ist. Allerdings führt die einzuhaltende Mindestpachtdauer gemeinsam mit dem Erfordernis der übereinstimmenden Pachtzeit nach § 11 Abs. 7 S. 3 LJagdG dazu, dass in vielen Fällen eine Anpachtung aufgrund der zu geringen Restlaufzeit des dazugehörigen Jagdpachtvertrages nicht möglich ist. Daher sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass für den Anpachtvertrag die Mindestpachtdauer nicht gilt, wenn der Jagdpachtvertrag nur noch über eine kürzere Laufzeit verfügt.

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 11 Abs. 7 nach Satz 4 NEU vor:

Endet der Jagdpachtvertrag des angrenzenden Jagdbezirkes vor Ablauf der Pachtzeit, erlischt auch der Anpachtvertrag.

Begründung:

§ 11 Abs. 7 S. 3 LJagdG enthält zwar das Erfordernis des übereinstimmenden Endes beider Jagdpachtverträge, allerdings fehlt eine Rechtsfolge für den Fall, dass der Jagdpachtvertrag vorzeitig endet. Um hier eine weitere Bejagung einer Kleinstfläche über den Anpachtvertrag auszuschließen, sollte auch dieser automatisch erlöschen, wenn die Grundlage der Anpachtung – der Jagdpachtvertrag – nicht mehr existent ist.

Ergänzungsvorschlag § 14a NEU (zu § 13 BJagdG)

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Der Jagdbezirksinhaber ist über das Erlöschen des Jagdpachtvertrages nach § 13 BJagdG durch die zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Nach § 13 BJagdG erlischt der Jagdpachtvertrag, wenn der Pächter aus einem der darin genannten Gründen den Jagdschein verliert oder nicht rechtzeitig beantragt. Über ein Erlöschen erlangt der Jagdbezirksinhaber als Verpächter in der Regel keine oder nur zufällige Kenntnis. Aus diesem Grund sollte eine Informationspflicht der zuständigen Behörde eingeführt werden.

Ergänzungsvorschlag - § 28a LJagdG-E (zu § 33 BJagdG)

Nach § 33 BJagdG sind bestellte Felder bei der Jagdausübung tunlichst zu schonen, Schäden sind zu ersetzen. Da mittlerweile viele Flächen statt mit Feldfrüchten bebaut stillgelegt oder als Blühfläche angelegt werden und auch dort während der Vegetationsperiode ein Betreten förderrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann, möchten wir eine Ergänzung zu § 33 BJagdG anregen:

*Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder, ~~und~~ nicht abgemähte Wiesen **sowie Flächen, die aufgrund geltender Klima- und Umweltmaßnahmen im Rahmen der europäischen Agrarpolitik aus der Erzeugung genommen oder gezielt mit Blühflächen angesät sind** tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden **oder als Blühfläche erkennbar** sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.*

Ergänzungsvorschlag zu § 39 Abs. 3

Wir möchten in § 39 Abs. 3 Satz 2 LJagdG-E folgende Änderung vorschlagen:

*Die Jagdbehörde beruft **auf Vorschlag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern** die Vertretung der Jagdgenossenschaften und auf Vorschlag der Wildschadensausgleichskasse deren Vertretung.*

Begründung:

In der Vergangenheit wurde der dem Bauernverband M-V angehörige Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden bereits regelmäßig von vielen Landkreisen bei der Neubesetzung des Vertreters der Jagdgenossenschaften im Jagdbeirat des Landkreises einbezogen und ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Wir würden es begrüßen, ähnlich der Regelung in § 39 Abs. 1 LJagdG diese Praxis in das Landesjagdgesetz zu übernehmen.

20. Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?

-

21. Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen? Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?

- Siehe Antwort Frage 4

22. Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?

-

23. Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?

- Siehe Antwort Frage 3

Ergänzend dazu möchten wir folgende Anmerkung machen. Nach dem Gesetzentwurf soll das Rehwild ganz aus der Abschussplanung herausgenommen und auf die zivilrechtliche Ebene verlagert werden (Abstimmung zwischen Verpächter und Pächterin oder Pächter). Diese „zivilrechtliche Ebene“ findet sich allerdings lediglich in der Gesetzesbegründung, nicht hingegen als Regelung innerhalb des LJagdG-E. Wir haben grundsätzliche Bedenken, ob und inwieweit überhaupt in der Praxis eine solche Vereinbarung getroffen werden kann. Die Jagdrechtsinhaber sind aus unserer Sicht nicht in der Lage, eine fachliche Einschätzung zur Abschussplanung des Rehwildes vorzunehmen.

24. Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?

Die genannten Vogelarten sind bereits jetzt bejagbar, es findet lediglich eine Übertragung von der Jagdzeitenverordnung in das Landesjagdgesetz statt. Dies halten wir für richtig, da von einer dauerhaften Bejagungsmöglichkeit zur Abwehr von Schäden in der Landwirtschaft ausgegangen werden muss und die Bestände nachhaltig gesichert sind.

25. Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?

Wir können nicht erkennen, unter welchem Gesichtspunkt ein Wildschadensausgleich unterbleiben sollte. Der Wildschadensersatzanspruch des Bewirtschafters beruht auf dem Aufopferungsgedanken. Die Ersatzpflicht soll einen Ausgleich dafür darstellen, dass der Geschädigte in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk

einen artenreichen, gesunden Wildbestand hinnehmen muss, ohne selbst darin mit jagdlichen Mitteln eingreifen zu können. Das Jagdausübungsrecht liegt in diesen Fällen bei der Jagdgenossenschaft, die die Jagd in der Regel durch Verpachtung nutzt. Deshalb verpflichtet das BJagdG auch die Jagdgenossenschaft zum Wildschadensersatz, die ihn vollständig oder teilweise innerhalb des Jagdpachtvertrages auf die Jagdpächter übertragen kann.

Nach § 32 Abs. 2 BJagdG wird Wildschaden an Sonderkulturen nur ersetzt, wenn übliche Schutzvorrichtungen vorhanden waren. Energiepflanzen, wie zum Beispiel Mais, ist keine solche Sonderkultur (kein hochwertiges Handelsgewächs). Es ist dem Landwirt grundsätzlich selbst überlassen, wie er seine Flächen im Rahmen der Fruchtfolge nutzt, so dass er insbesondere auch befugt ist, wildgefährdeten Anbau wie z. B. Mais in Waldrandnähe auf der gesamten Fläche anzubauen. Der Landwirt ist dabei auch nicht verpflichtet, von vornherein auf seinen bewirtschafteten Feldern Sicht- oder Bejagungsschneisen anzulegen oder aber das Gelände einzuzäunen (vgl. AG Rockenhausen, Urteil vom 02.08.2016 - 2 C 652/15).

26. Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?

Gemäß § 7 BJagdG hat eine Eigenjagd eine Mindestgröße von 75 ha, Mecklenburg-Vorpommern hat nichts Abweichendes geregelt. Angesichts der großräumigen Lebensansprüche von Schalenwild wurde hier bereits eine Abwägung zwischen den Voraussetzungen für eine angemessene Schalenwildbewirtschaftung und dem Eigentumsrecht des Flächeneigentümers getroffen. Da die bereits derzeit bestehenden Revierstrukturen eher als zu klein bemessen sind, werden Jagdbezirke in Hegegemeinschaften zusammengefasst, um revierübergreifend eine Wildbestandsbewirtschaftung zu gewährleisten.

Wir sind daher der Auffassung, dass eine weitere Absenkung von Reviergrößen unterbleiben sollte und insbesondere auch nicht erforderlich ist. Eine Parzellenjagd wäre nicht durchführbar. Aufgrund des derzeit bestehenden Systems der Freiwilligkeit, Mitglied einer Hegegemeinschaft zu sein, wäre bei einer Absenkung von Reviergrößen aus unserer Sicht eine Verschlechterung der Wildbewirtschaftung zu befürchten. Das wäre der vordergründigen Zielstellung der Novellierung des LJagdG sicherlich nicht dienlich und würde zudem im Widerspruch zum Reviersystem stehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch ganz deutlich unsere Kritik an den geplanten Regelungen im Gesetzentwurf äußern, in denen durch vertragliche Vereinbarung oder durch Abrundung von der Mindestgröße abgewichen werden kann.

Das in Deutschland praktizierte Reviersystem hat sich bewährt und sollte unbedingt erhalten bleiben. Einzelnen Grundstückseigentümern und kleinflächigen Zusammenschlüssen ist es nicht möglich, Wild zu hegen, ordnungsgemäß zu bejagen oder wildschadenverhütende Maßnahmen zu treffen. Dies erfolgt vielmehr in Zusammenschlüssen, wie Jagdgenossenschaften und – bei ausreichender Größe – Eigenjagden.

Dieses Reviersystem fußt auf einer Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften und führt zwangsläufig dazu, dass einzelne Grundeigentümer nichts unversucht lassen, aus der Jagdgenossenschaft auscheiden zu können. Im Ergebnis des Verfahrens Hermann gegen Deutschland vor dem EGMR wurde § 6a BJagdG eingeführt, wonach aus ethischen Gründen eine Befriedung der Fläche erfolgen kann.

Um keine weiteren Angriffspunkte zu liefern, ist der Gesetzgeber gehalten, selbst an der von ihm gewählten Reviergröße festzuhalten. Bei einer vertraglich ermöglichten Absenkung z. B. einer Eigenjagd auf 50 ha stellt sich die berechtigte Frage, warum es dann weiterhin erforderlich sein sollte, erst ab einer Mindestgröße von 75 ha eine Eigenjagd bilden zu können. Im Ergebnis könnte dies also dazu führen, dass aufgrund einer nicht stringenten Regelung des Gesetzgebers zur Mindestgröße von Jagdrevieren die Frage der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit und damit auch der Notwendigkeit des Reviersystems ansich von Klägern in Frage gestellt wird.

Im Einzelnen geht es um folgende Regelungen im Gesetzentwurf:

Zu § 3 Abs. 3

Ein Teilverzicht eines Eigenjagdbesitzers wird für Jagdgenossenschaften kritisch gesehen. Es besteht die durchaus denkbare Gefahr, dass durch Teilverzichtserklärungen „unliebsame“ Flächen an die angrenzenden Jagdreviere „abgegeben“ werden. Aus diesem Grund muss ein Teilverzicht von der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des angrenzenden Revierinhabers abhängig gemacht werden. In § 3 Abs. 3 LJagdG ist zwar geregelt, dass die Angliederung „im Einvernehmen“ mit den Beteiligten zu erfolgen hat. Das setzt also bereits jetzt die Zustimmung z. B. der Jagdgenossenschaft voraus, dass die Verzichtsflächen angegliedert werden können. Allerdings war dies bislang in der Praxis kein Thema, nunmehr würde sich bei einem möglichen Teilverzicht die Frage des Umgangs mit einer nicht erteilten Zustimmung stellen – was passiert mit der jagdbezirksfreien Teilfläche? Diesbezüglich sollte daher bereits der Verzicht nur zulässig sein, wenn die vorherige Zustimmung vorliegt.

Wir schlagen daher folgende Formulierung in § 3 Abs. 3 S. 1 bis 3 LJagdG-E vor:

(3) Der Eigenjagdbesitzer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbstständigkeit seines Jagdbezirkes oder, sofern die Größe des verbleibenden Eigenjagdbezirkes ~~50~~ 75 Hektar beträgt, auf Teilflächen verzichten. Ein Teilflächenverzicht ist nur zulässig, wenn zuvor das Einvernehmen der Beteiligten eingeholt wurde. Im Falle des Verzichts gliedert die Jagdbehörde den Jagdbezirk oder die Teilflächen im Einvernehmen mit den Beteiligten einem anderen an; sofern Gründe der Jagdpflege und Wildhege dem nicht entgegenstehen, hat sie den Jagdbezirk oder die Teilflächen dem mit der längsten gemeinsamen Grenze anzugliedern. Auf Antrag des Eigenjagdbesitzers ist die Angliederung wieder aufzuheben.“

Zu § 11 Abs. 7

Wir lehnen die geplanten Neuregelungen ab, § 11 Abs. 7 S. 1 und 2 LJagdG haben sich in der bestehenden Form bewährt.

Eine mögliche Absenkung des verbleibenden Teils des Jagdreviers bei Eigenjagden auf 50 Hektar und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken auf 100 Hektar greift in nicht gerechtfertigter Weise in das bestehende Reviersystem ein. Grundsätzlich fordern wir die Beibehaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestgrößen von Jagdbezirken bei sämtlichen Abrundungs- und Anpachtungsmaßnahmen. Jede andere Regelung bedeutet eine Aufweichung des bestehenden Reviersystems und birgt die große Gefahr, den Gegnern

weitere Argumente für eine Abschaffung an die Hand zu liefern. Letztlich muss hier die Sicherheit bei der Jagdausübung beachtet werden. Eine Schussabgabe mit einer Büchse bei ungünstigem Abgangswinkel kann letztlich eine Flugweite von bis zu 5 km bedeuten und somit über mehrere (fremde) Reviere. Eine großflächigere Bejagung bedeutet einen Sicherheitsgewinn.

27. Sollte die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein, ggf. mit welchen Einschränkungen?

Aus unserer Sicht sollte der Drohneneinsatz nur im Rahmen der Jungwildrettung zulässig sein.

28. Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?

-

29. Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?

-

30. Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?

Aus ethischen Gründen und auch aus Gründen des Tierschutzes befürworten wir dies nicht. Auch aus Sicht der Wildschadensproblematik auf landwirtschaftlichen Flächen ist dies ebenfalls abzulehnen, da sich dort der Druck erhöhen könnte.

31. Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?

Aus Tierschutzgründen ist eine Streichung ganz klar abzulehnen.

32. Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?

Aus Gründen der Seuchenprävention (z. B. ASP) und zur Vermeidung von Wildschäden halten wir alle Möglichkeiten der effektiven Bejagung für notwendig, dazu gehört auch das Ankirren von Schwarzwild.

33. Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?

-

34. Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ insgesamt? Welche positiven wie negativen Aspekte beherbergt der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?

Die Bewertung des Gesetzentwurfs ergibt sich zunächst im Wesentlichen aus den vorgenannten Antworten.

Aus Sicht der Jagdgenossenschaften bzw. in Hinblick auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Jagdvorstände enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die wir so nicht mittragen können. Auch erschließt sich uns mangels Begründung nicht der Regelungsbedarf.

Im Einzelnen geht es um folgende Normen:

Zu § 8 Abs. 6

Eine Übertragung der Notvorstandsregelung vom Bürgermeister auf den leitenden Verwaltungsbeamten bei amtsangehörigen Gemeinden wird abgelehnt, § 8 Abs. 6 LJagdG-E ist insgesamt zu streichen.

(6) Gemeindevorstand im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist ~~bei amtsangehörigen Gemeinden die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte, im Übrigen der Bürgermeister. Die diesen entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.~~

Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht sinnvoll.

Der Gesetzgeber sieht in der Notvorstandsregelung eine absolute Ausnahmeregelung, die auch zeitlich auf das Notwendigste beschränkt werden soll. Dies beinhaltet aus unserer Sicht die Pflicht des Notvorstandes, unmittelbar nach Amtsübernahme eine Jagdgenossenschaftsversammlung mit dem Ziel der Neuwahl eines Jagdvorstandes einzuberufen. Hierfür müssen aktiv Jagdgenossen angesprochen und für eine Vorstandskandidatur gewonnen werden. Während der ehrenamtlich gewählte Bürgermeister die Leute vor Ort und damit auch die Jagdgenossen kennt, ist dies für den leitenden Verwaltungsbeamten nicht zwingend. Damit würde die geplante Neuordnung eher dazu führen, dass Notvorstände länger einer Jagdgenossenschaft vorstehen, als unbedingt erforderlich.

Gemeinden verfügen außerdem in der Regel über eigene Flächen, so dass sie ggf. auch selbst Jagdgenosse in der Jagdgenossenschaft mit einem vakanten Vorstand sind. Insofern dürfte dann auch der Bürgermeister ein deutlich höheres Interesse an einer Vorstandswahl als der leitende Verwaltungsbeamte haben.

Auch systematisch passt die geplante Regelung unseres Erachtens nicht. Während sowohl Jagdvorstand, Gemeindevorstand als auch Bürgermeister gewählte Organe sind, sollen hier einem hauptamtlich Angestellten die Rechte und Pflichten eines Vorstandes übertragen werden. Während das Handeln des Jagdvorstandes und auch des Bürgermeisters durch die Jagdgenossen bzw. die Gemeindevertretung legitimiert wird, steht der leitende Verwaltungsbeamte keinen gewählten Weisungsbefugten gegenüber – einzig dem Amtsvorsteher. Insofern halten wir es für nicht legitim, die Geschäfte einer Jagdgenossenschaft in der Form zu übertragen. Der Notvorstand kann unserem Verständnis nach immer nur ein Organ der betreffenden Gemeinde sein, nicht hingegen ein Amt bzw. leitender Verwaltungsbeamter, der für die Führung der Geschäfte einer Vielzahl von Gemeinden zuständig ist.

Die Kostentragungsregelung in § 8 Abs. 6 Satz 2 LJagdG-E wird abgelehnt.

Die Notvorstandsregelung ist als Ausnahmeregelung anzusehen und daher auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Dies beinhaltet im Regelfall eine unverzügliche Einberufung einer Versammlung, um einen Vorstand zu wählen. Der Aufwand dafür hält sich in Grenzen, zumal in der Praxis häufig die bisherigen Jagdvorstände Hilfestellung leisten und die notwendigen Unterlagen vorbereiten.

Sollten dem leitenden Verwaltungsbeamten tatsächlich die Notvorstandsaufgaben übertragen werden, würde dies auch eine entsprechend hohe Kostentragungspflicht auslösen, die die Jagdgenossenschaften unangemessen belastet.

Darüber hinaus ist eine Kostentragungspflicht nachvollziehbar, sofern sich in einer Jagdgenossenschaft niemand findet, der zur Mitarbeit im Vorstand bereit ist. Soweit es jedoch darum geht, z. B. nach einem unvorhersehbaren Ausscheiden des Vorstandes o. ä. lediglich die Versammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen, um die eigenständige Verwaltung wieder zu gewährleisten, halten wir eine Kostentragungspflicht für nicht gerechtfertigt.

Ähnlich der Regelung in § 15 des Niedersächsischen Jagdgesetzes sollte daher allenfalls eine Kostentragungspflicht für notwendige Personalkosten greifen, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe im Zusammenhang ein Jahr überschreitet.

Zu bedenken ist u. E. auch, dass der Eintritt einer kostenauslösenden Notvorstandsregelung eine Haftungsgefahr des bisherigen Jagdvorstands auslösen kann, wenn er es versäumt hat, rechtzeitig zur Versammlung einzuladen. Diese – höchstpersönliche – Haftungsgefahr dürfte dazu führen, dass das Engagement im ehrenamtlichen Bereich der Jagdgenossenschaften weiter sinken wird.

Zu § 8 Abs. 7

Dem Wortlaut in § 8 Abs. 7 S. 2 LJagdG-E kann so nicht in Gänze zugestimmt werden. Inhalt des Jagdkatasters sind die Angaben zu den Jagdgenossen, nicht aber die übrigen Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Nach der Formulierung in § 8 Abs. 7 S. 2 LJagdG-E müssten nach unserem Verständnis z. B. aber auch sämtliche Flächen der Ortslage sowie befriedete Flächen im Kataster geführt werden. Hierfür besteht weder eine Erforderlichkeit noch eine gesetzliche Grundlage, da nur Eigentümer von bejagbaren Flächen auch Jagdgenosse sind. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf § 2 Abs. 2 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften in der aktuellen Fassung, die gesetzliche Regelung sollte in Übereinstimmung mit dieser Norm erfolgen.

§ 8 Abs. 7 LJagdG-E ist daher aus unserer Sicht wie folgt zu formulieren:

*(7) Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen und fortzuschreiben. Aus dem Jagdkataster müssen mindestens die Jagdgenossen, **die dazugehörigen Grundstücke sowie die nach § 6a BJagdG befriedeten Grundstücke und die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegenden Grundstücke** sowie deren Flächengröße hervorgehen.*

Zu § 8 Abs. 8

Die Regelung zur **kostenfreien Datennutzung** zur Führung des Jagdkatasters ist ein dringendes Erfordernis, eine langjährige Forderung der Jagdgenossenschaften und wird somit ausdrücklich begrüßt.

Allerdings halten wir die Entwurfsregelung für nicht ausreichend.

Es ist ausdrücklich nur eine „Bereitstellung“ und „Nutzung“ der Geodaten sichergestellt, nicht jedoch die Abgabe!

Eine Datenbereitstellung ist bereits jetzt problemlos und kostengünstig möglich, indem eine Freischaltung im Internet erfolgt. Dies hilft jedoch nicht weiter, da die meisten Jagdgenossenschaften eine Verfügbarkeit der ALKIS-Datensätze im Format NAS oder teilweise auch noch in Listenform benötigen, um diese in das Jagdgenossenschaftskataster einzupflegen.

Im Ergebnis geht es also darum, dass den Jagdgenossenschaften die Daten im benötigten Umfang und im benötigten Format zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten daher darum, diese Möglichkeit der Datenbereitstellung klarer zu formulieren:

*(8) Die Bereitstellung, **Abgabe** und Nutzung von Geodaten der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sind für die Jagdgenossenschaften zur Errichtung und Führung des Jagdkatasters kostenfrei. Der Zyklus der Datenaktualisierungen soll ein Jahr nicht unterschreiten.*

Zu § 11 Abs. 4 i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 1

Eine Übertragung der Anzeigepflicht von Jagdpachtvertragsabschlüssen und –änderungen auf den Verpächter wird in dieser Form abgelehnt. Eine Frist von vier Wochen wird als zu knapp bemessen angesehen. Die Anzeige einer Vertragsbeendigung im Falle des § 13 BJagdG ist dem Verpächter nicht möglich, wenn ihm der Sachverhalt nicht bekannt ist. Die Anzeige einer Vertragsbeendigung erscheint nicht praktikabel, wenn es um strittige Vertragsbeendigungen geht (z. B. außerordentliche Kündigung, die bestritten wird).

Einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht als Ordnungswidrigkeit zu bewerten, erscheint uns unangemessen und unverhältnismäßig. Die Bereitschaft zur Übernahme eines ehrenamtlichen Jagdvorstandsamtes dürfte erheblich darunter leiden.

§ 41 Abs. 1 Nr. 1 LJagdG-E ist daher ersatzlos zu streichen.**Zu § 11 Abs. 8**

Nach dieser Regelung sollen Mitpächter einen Bevollmächtigten benennen, der gegenüber der unteren Jagdbehörde sowie der Wildschadensausgleichskasse zur Entgegennahme u. a. von Verwaltungsakten sowie zur Abgabe von Erklärungen (mit Wirkung für die Übrigen) berechtigt ist.

Diese Regelung sollte aus nachfolgenden Erwägungen gestrichen werden.

Mitpächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden nach allgemeiner Auffassung im Innenverhältnis eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Nach den Regelungen der §§ 705 ff. BGB obliegt die Geschäftsführung und Vertretung allen Gesellschaftern gemeinsam, soweit sie nicht vertraglich einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen wird. Diese Übertragung kann unter den Voraussetzungen des §§ 712, 715 BGB widerrufen werden.

Bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten würde das Recht zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung und Vertretung eingeschränkt werden. Auch kann zivilrechtlich die Befugnis als Bevollmächtigter längst entzogen sein, ohne dass die Behörde oder die Wildschadensausgleichskasse Kenntnis hiervon erlangt hat.

Nach § 14 VwVfG M-V kann sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Wir haben Zweifel, ob davon abweichend ein Vertretungszwang geregelt werden kann. Eine Erforderlichkeit, z. B. zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung, sehen wir nicht.

Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung der Mitpächter erscheint es auch als höchst problematisch, einen Mitpächter als Bevollmächtigten benennen zu müssen. Die Verfahrenshandlungen des Bevollmächtigten wirken unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 Absatz 1 BGB). Verschulden seines Vertreters muss sich der Vertretene auch im Verwaltungsverfahren zurechnen lassen, was sich auch aus § 32 Absatz 1 S. 2 VwVfG M-V ergibt.

Allenfalls denkbar wäre eine Regelung, wonach ein Bevollmächtigter benannt werden kann.

Zu § 16 LJagdG-E

Künftig soll für die Verwendung der Jagdabgabe nicht mehr das Einvernehmen der Landesjägerschaft notwendig sein. Begründet wird dies mit der (als ausreichend erachteten) Stimmberechtigung im Jagdbeirat.

Diese Begründung überzeugt nicht. Aus allgemeiner verbandspolitischer Sicht vertreten wir die grundsätzliche Auffassung und Forderung, dass der Landesjägerschaft als die unmittelbare Interessenvertretung der Abgabepflichtigen auch ein originäres Mitspracherecht bei der Mittelverwendung zustehen muss. Dies dient auch der Akzeptanzerhaltung für die Jagdabgabe.

Zu § 22 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 1 LJagdG-E

Es besteht im Grundsatz Einigung darüber, dass im Bereich von Querungshilfen für Wild nach deren Sinn und Zweck eine Jagdausübung im Wesentlichen nicht stattfinden darf. Das grundsätzliche Verbot findet sich derzeit auch in der Jagdzeitenverordnung M-V wieder.

Wir plädieren dafür, es bei dieser Regelung zu belassen und insbesondere keine räumliche Festlegung zu treffen. Darüber hinaus lehnen wir es ab, dass für diese Fläche kein Wildschadensersatz mehr zu leisten ist.

Wir sehen mit der erheblichen räumlichen Ausdehnung des eingeschränkten Jagdverbotes vielfältige Probleme. Bei einer Umkreisregelung von 250 m wäre eine Fläche von jeweils fast 20 Hektaren betroffen. Neben der Ermöglichung einer Gesellschaftsjagd sehen wir es als erforderlich an, auch zu wildschadensgefährdeten Zeiten und bei wildschadensgefährdeten Kulturen eine beschränkte Bejagung zu erlauben (ähnlich § 1 Abs. 4 Jagdzeitenverordnung M-V).

Der Ausschluss von Wildschadensersatz auf diesen Flächen ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. § 28 LJagdG betrifft lediglich Wildschäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf. Beides trifft auf die Flächen um Wild-Querungshilfen nicht zu.

In § 28 Abs. 2 S. 1 ist daher die Angabe „und § 22 Absatz 1 Nummer 6“ zu streichen.

Zu § 40 Abs. 3 Nr. 1 NEU

Wir bitten – sofern möglich - um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass zwar in § 40 Abs. 3 Nr. 1 LJagdG der Landesjägerschaft die Aufgabe der Fortbildung der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer übertragen wird, dies jedoch eine Durchführung und insbesondere Förderung nach der Jagdabgabenrichtlinie des im Bauernverband M-V integrierten Arbeitskreises der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden nicht ausschließt.

Zu § 43a NEU

Wir bitten zu prüfen, ob und inwieweit eine solche Regelung erforderlich ist und nicht sogar über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.

Die Fragen der Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung sind umfassend und abschließend in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung geregelt und bieten unseres Erachtens eine ausreichende Grundlage für die Datenerhebung.

In § 43a Abs. 2 Satz 3 LJagdG-E soll Einsicht in das Jagdkataster durch einen Jagdgenossen nur bezüglich seiner Grundstücksfläche erfolgen dürfen, Daten Dritter dürfen nicht erkennbar sein.

Da im Falle der Verfolgung eines Anspruches gegen die Jagdgenossenschaft auch Daten der übrigen Jagdgenossen eingesehen werden dürfen, beschränkt sich der Anwendungsfall auf ein bloßes Einsichtsrecht, um prüfen zu können, ob im Jagdkataster die richtige Flächengröße (z. B. auch in Abgrenzung befriedeter Teil/bejagbarer Teil) hinterlegt ist. Hierzu ist fraglich, ob dem Jagdgenossen tatsächlich ein Einsichtsrecht zu gewähren ist. Wir haben Bedenken, dass

- ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht (Jagdgenosse hat anlasslos Einsichtsrecht; es ist keine Regelung enthalten, wie oft er dies fordern kann)
- die Regelung Streit über den Anwendungsbereich hervorrufen wird – viele Jagdgenossenschaften werden die Norm so verstehen, dass grundsätzlich nicht mehr als dort geregelt eingesehen werden darf.

Wir sehen auch keinen Bedarf, da bei der Erstellung des Verteilungsplanes nach unserem Dafürhalten die Flächengrößen anzugeben sind und bei Abweichungen der Jagdgenosse dann ein Einsichtsrecht zur Überprüfung seines Reinertragsanspruches hat.

35. Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen? Ist dies noch möglich?

a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?

b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?

- Siehe Antwort Frage 2 und 12

36. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte die ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen zu sanktionieren.

a) Bei positivem Votum: Bitte begründen.

b) Bei negativem Votum: Wie müssten solche Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz aussehen?

-

37. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden? Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?

-

38. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf formulierte Tatsache Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären?

- Siehe Antwort Frage 8

39. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren? Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 oder 12 Jahren?

- Siehe Antwort Frage 4

40. Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten? Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?

- Siehe Antwort Frage 17

41. Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?

Bei Abstimmungen innerhalb der Jagdgenossenschaft gilt das Prinzip der doppelten Mehrheit. Dies bedeutet, dass sowohl die Mehrheit nach Köpfen als auch die Mehrheit nach Fläche vorliegen muss, um eine Entscheidung treffen zu können. Durch dieses Prinzip soll sichergestellt werden, dass weder einzelne Eigentümer mit einer großen Fläche noch mehrere Eigentümer mit relativ kleinen Flächen allein bestimmen können. Damit werden also bereits die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen gewahrt. Es stellt sich die Frage, inwieweit darüber hinaus ein Erfordernis oder Bedürfnis besteht, eine weitere Stärkung der Rechte vorzunehmen. Dann würde sich auch die Frage der Rechtfertigung stellen. Zu berücksichtigen ist hier unseres Erachtens auch, dass sich die Teilnahme der Grundeigentümer an den Versammlungen ganz deutlich in Grenzen hält. Dies lässt ja nur den Schluss zu, dass die Wahrnehmung der Rechte als Jagdgenosse leider nicht sehr ausgeprägt ist.

a) Inwieweit sind diese Möglichkeiten im Gesetzentwurf enthalten?

b) Welche weiteren Aspekte in diesem Kontext sollten ins Jagdgesetz aufgenommen werden?

Aus unserer Sicht besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

42. Wie bewerten Sie den derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis? Verstößt diese Formulierung gegen Bundesrecht?

-

43. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird?

a) Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?

b) Welche konkreten Vorteile bringt es die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?

c) Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?

- siehe Antwort Frage 2

44. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt ist?

-

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Kurreck